



Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen des CVJM Siegburg e.V.

Vorbemerkung:

Am 01.07.2018 tritt eine gesetzliche Neufassung des Pauschalreiserechtes in Kraft. Die nachfolgenden Regelungen betreffen u.a. alle Pauschalreiseverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie ersetzen alle vom Veranstalter bisher für seine Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen* verwendeten Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird dem CVJM Siegburg e.V. als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nur unter bestimmten Voraussetzungen angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

Der Veranstalter berücksichtigt seine Mitglieder bevorzugt.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € des Reisepreises pro angemeldeten Teilnehmenden ist bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 7 e dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen. Bei Buchungen kürzer als vier Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 7 e ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

CVJM Siegburg e.V.
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE26 3705 0299 0001 2055 58
BIC: COKSDE33XXX

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt die in der Ausschreibung angegebene Teilnehmernummer und den Namen des/der Teilnehmenden, so wie die Reise anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegen genommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen und Rückzahlung etwaiger Überschüsse

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 10% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

In den Teilnehmerbeiträgen der Ferienfreizeiten (Maßnahmen) Zefim A und Zefim B ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Städte, Land NRW usw.) auf Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. Sollte der Veranstalter die Zuschüsse nicht in der kalkulierten Höhe erhalten, ist dies das Risiko des Veranstalters - durch diesen Umstand wird sich der Teilnehmerbeitrag nicht erhöhen. Sollte sich jedoch nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahmen aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein "Überschuss" ergeben, ist dies entsprechend der Förderrichtlinien nicht zulässig. In diesem Fall zahlt der Veranstalter den Überschuss anteilig an den Teilnehmenden aus (anteilige Reduktion des Teilnehmerbeitrags). Der Teilnehmende (bzw. ihre/seine Erziehungsberechtigte) kann dem Veranstalter den zurückzuzahlenden anteiligen Überschuss als Spende für die satzungsgemäße Arbeit des Veranstalter zur Verfügung stellen. Der Anmeldebogen enthält weitere Informationen und eine Absichtserklärung zur Überschussverwendung.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

4. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Freizeitprospekt) sowie den Reiseunterlagen (Anmeldebestätigung und Infobrief). Der Infobrief enthält Informationen zur persönlichen Vorbereitung des Teilnehmers sowie Daten zur Hin- und Rückreise. Der Teilnehmer erhält den Infobrief während des Vortreffens oder mit Briefpost nach dem Vortreffen. Nebenabreden und Sondervereinbarungen sind schriftlich in die Reisebestätigung aufzunehmen. Änderungen einzelner Reiseleistungen, die nach dem Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur gestattet, sofern sie nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Reise nicht beeinträchtigen.

5. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

6. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- bis 6 Wochen vor Reiseantritt Bearbeitungspauschale € 20,00
- bis 21 Tage vor Reiseantritt 10% des Teilnehmerbeitrags
- bis 14 Tage vor Reiseantritt 20% des Teilnehmerbeitrags
- bis 7 Tage vor Reiseantritt 30% des Teilnehmerbeitrags
- weniger als 7 Tage vor Reiseantritt 50% des Teilnehmerbeitrags

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

7. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- d) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- e) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

8. Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn

vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist zur unverzüglichen Information des Teilnehmers verpflichtet. Der vom Teilnehmer gezahlte Teilnehmerbeitrag wird unverzüglich rückerstattet.

9. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Auch bei groben Verstößen (Straftaten, z.B. vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum und mutwillige Sachbeschädigung) kann eine fristlose Kündigung des Pauschalreisevertrages durch den Veranstalter in Betracht kommen. Im Falle der fristlosen Kündigung des Pauschalreisevertrages, ist der Minderjährige Teilnehmende umgehend von einem Personensorgeberechtigten am Reiseort abzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Kosten einer Rückbeförderung durch den CVJM Siegburg e.V. (zwei Mitarbeiter Hin- und Rückfahrt) in voller Höhe dem Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung des Reisepreises erfolgt nicht, der finanzielle Mehraufwand geht zu Lasten des Teilnehmenden.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch unvorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Zerstörung der Unterkünfte o.ä. berechtigen beide Parteien zur Kündigung.

Der Veranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, sofern der Vertrag die Beförderung umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsauflösung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

12. Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften, Kostenrückerstattung

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

Durch den Veranstalter im Rahmen der Reise vorfinanzierte Kosten für ärztliche Behandlung des Teilnehmers und vorfinanzierte Kosten für Medikamente sind dem Veranstalter umgehend nach Abschluss der Pauschalreise zu erstatten. Der Teilnehmer erhält die Kostenbelege (im Original) sowie Informationen zur Durchführung der Rückerstattung i.d.R. mit den persönlichen Dokumenten des Teilnehmers spätestens am Tag der Rückreise.

13. Standardimpfungen nach STIKO (Stand: 2019/2020)

Der Anmeldende des Pauschalreisevertrags verpflichtet sich bis spätestens zum Reisebeginn einen Nachweis über die von der STIKO (ständige Impfkommission) empfohlenen Impfungen für die jeweilige Altersstufe nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach erfolgter Anmeldung den Vertrag zu kündigen.

14. Haus- bzw. Platzordnung

Die jeweilige Haus- bzw. Platzordnung sind für alle Teilnehmer verbindlich. Der Veranstalter verpflichtet sich, diese den Teilnehmer rechtzeitig (Informationsveranstaltung am 1. Reisetag) bekannt zu geben. Die Mitnahme von Schlag-, Stich oder Schusswaffen (auch Reizgas) ist untersagt.

15. Haftung des Veranstalters

15.1 Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.

15.2 Der Veranstalter haftet für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, wobei sich die Leistungen nach dem landesüblichen Standard des Zielortes richten.

15.3 Der Veranstalter haftet nicht bei Leistungsstörungen vom Fremdleistungen, die als solche im Reiseprospekt gekennzeichnet sind.

15.4 Alle Ersatzansprüche des Teilnehmer müssen innerhalb eines Monats nach Reiseende geltend gemacht werden.

Für die Frist ist der Eingang beim Veranstalter maßgeblich. Nach dieser Frist können Ersatzansprüche nur gestellt werden, wenn der Teilnehmer ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten.

16. Personenbogen und Erklärung der Sorgeberechtigten zu persönlichen und gesundheitlichen

Besonderheiten

Der Personenbogen ist vollständig ausgefüllt durch einen Personensorgeberechtigten dem Veranstalter binnen sechs Wochen nach Erhalt vorzulegen. Spätestens aber sechs Wochen vor Reiseantritt vorzulegen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dienen der Sicherheit des Teilnehmenden.

Sollte sich bis zum Beginn der Freizeit an den Informationen etwas ändern; insbesondere im Falle der Änderung von Adress- und Kontaktdaten, wenn neue Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen bekannt werden bzw. wenn einzelne Informationen nicht mehr zutreffen, so sind Sie im eigenen Interesse verpflichtet, dies uns umgehend mitzuteilen.

17. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

18. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Für alle Klagen beider Parteien ist der Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters (CVJM Siegburg e.V.). Gerichtsstand des Veranstalters ist Siegburg.

Stand: 01.09.2018

Letzte Änderung: 01.10.2019

Veranstalter: CVJM Siegburg e.V.
Jägerstraße 45 - 47
53721 Siegburg
Tel. 02241 / 60 40 4
Fax. 02241 / 9385611
Mail verein@cvjm-siegburg.de